

## Nichtamtlicher Teil.

## Vom Reichstag.

## 84. Sitzung

am Dienstag den 30. April 1901.

## Dritte Beratung

des Gesetzentwurfes, betreffend das

## Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

(Nach dem amtlichen stenographischen Verhandlungsbericht.)

(Vgl. Börsenblatt Nr. 93, 94, 96, 97, 98, 99, 101, 113.)

(Fortsetzung aus Nr. 113.)

**Präsident:** Die Generaldiskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat.

Ehe ich die Spezialdiskussion eröffne, habe ich dem Hause mitzuteilen, daß mir soeben ein handschriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Eichhoff zu § 19 überreicht worden ist; derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Ablehnung des Antrages Dr. Haffe auf Nr. 282 der Drucksachen im Antrag Albrecht auf Nr. 287 der Drucksachen in Ziffer 1 Zeile 3 vor »einzelne Gedichte« einzufügen:

einzelne Aufsätze von geringem Umfang und.

Dieser Antrag bedarf noch der Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschicht.)

Die Unterstützung genügt.

Wir treten nunmehr in die Spezialdiskussion ein.

Ich eröffne dieselbe über § 1, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet. Ich werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß § 1 nach den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Meine Herren, ich werde bei den weiteren Teilen des Gesetzentwurfes die einzelnen Teile in dem Falle, daß Wortmeldungen und Anträge nicht vorliegen, auch eine Abstimmung nicht verlangt wird, durch den Aufruf für angenommen erklären, wenn niemand gegen dieses Verfahren Widerspruch erhebt. — Es widerspricht niemand; ich werde demnach verfahren.

Ich rufe auf § 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9 — und 10 — und erkläre die von mir aufgerufenen Paragraphen als in dritter Lesung angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 11. Zu demselben liegt vor das Amendement Dr. Rintelen auf Nr. 285 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen.

**Dr. Rintelen, Abgeordneter:** Meine Herren, der jetzt Ihnen vorliegende Antrag unterscheidet sich von den Anträgen, welche ich in der zweiten Lesung gestellt habe. Ich hatte zunächst beantragt, in Bezug auf Werke der Tonkunst es bei dem bestehenden Gesetz zu belassen. Dieser Antrag hat keine Annahme gefunden, ebenso wie der entsprechende Antrag des Herrn Kollegen Richter. Dann hatte ich beantragt, aus der Bestimmung des § 11 Absatz 2 die Lieder auszuschließen; dieser Antrag hat ebenfalls die Majorität nicht gefunden. Ich verbessere diesen Antrag jetzt in der Weise, daß ich in Bezug auf Lieder ohne Orchesterbegleitung es bei dem bestehenden Gesetz belassen will. Weshalb ich dazu komme, gerade nur die Lieder auszuschließen von der zwingenden Vorschrift des Absatzes 2, das wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Meine Herren, ich habe bei den ganzen Debatten, sowohl in der Kommission wie in der zweiten Lesung eines vermißt, daß die Herren klar ausgesprochen haben und sich darüber klar geworden sind, daß es bei allen Kompositionen sich um zwei ganz verschiedenartige Klassen von Musikalienwerken handelt. Die eine Klasse ist für die Öffentlichkeit bestimmt — das sind die großen Orchesterwerke, Opern, Oratorien, Symphonien u. s. w.; die andere Klasse der Werke der Tonkunst sind solche, welche im wesentlichen für das Haus bestimmt sind — und das sind die Lieder ohne Orchesterbegleitung. Daß

Lieder auch in Konzerten gesungen werden, ist ganz natürlich. Aber das ist nicht der Zweck der Komposition eines Liedes, daß es im Konzert gesungen wird; der Zweck des Liedes ist der, daß es in den Häusern, in Familien, in Privatgesellschaften, in kleineren Kreisen gesungen wird. Darin besteht auch der Nutzen des Komponisten: in je mehr Häusern und Familien ein Lied gesungen wird, um so stärker ist die Nachfrage nach den Drucksachen, die Auflage, und je zahlreicher die Abnahme ist, um so höher steigt auch das Honorar eines Komponisten.

Nun, meine Herren, der Künstler hat also, wie ich bemerkt habe, bei der Komposition von Liedern der Regel nach — es giebt auch Ausnahmen — die Absicht, für seine Lieder ein Publikum zu finden, welches sie im Hause und in Privatkreisen singt; und, meine Herren, in dieser Beziehung ist es wichtig, daß die Behandlung solcher Lieder auch in Bezug auf das Urheberrecht anders gehandhabt werden muß, als derjenigen Sachen, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Wenn ein Komponist ein Werk für die Öffentlichkeit bestimmt, also ein größeres Orchesterwerk oder dergleichen, dann besteht der finanzielle Nutzen darin, daß er an den Einnahmen seinen Anteil hat; durch den Musikalienhandel wird er wenig Vorteil finden, denn der Verleger wird ihm dafür nur ein verhältnismäßig geringes Honorar geben.

Also, meine Herren, der Komponist hat bei der einen Klasse von Musik, was die finanzielle Seite betrifft, den Zweck, durch die Aufführung einen Vorteil zu haben; bei der anderen hat er, was diese Seite betrifft, den Zweck, durch den Verkauf von Noten seinen Nutzen zu finden, und diesen Notenverkauf erreicht er dadurch, daß die Sachen in die Häuser, in die Familie eindringen. Ich komme auf diesen Punkt demnächst nochmals zurück.

Was diesen speziellen Unterschied zwischen beiden Klassen von Musik betrifft, so hat der Herr Kollege Dr. Spahn in der zweiten Lesung einem Gedanken Ausdruck gegeben — mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten will ich die wenigen Worte vorlesen — in Bezug auf diese Unterscheidung, ohne allerdings klar auszusprechen, welchen Zweck diese Unterscheidung haben soll, ohne die Konsequenz zu ziehen. Der Herr Kollege Dr. Spahn hat gesagt:

Der Schwerpunkt liegt aber doch nicht in dem Singen eines einzelnen Liedes, sondern in der Aufführung der größeren Musikstücke, der Chor- und anderen mehrstimmigen Werke, der Orchesterstücke; und wenn man eine Ausnahme von dem gesetzlichen Vorbehalt machen und ein gewillkürtes Vorbehaltsrecht in Betreff einzelner Musikstücke einführen wollte, dann müßte man ihn auf Lieder beschränken und unter den Musikstücken unterscheiden; denn jedenfalls haben die Komponisten von Orchesterstücken, von größeren Chorstücken Anspruch darauf, ebenso behandelt zu werden wie die sonstigen Urheber, man könnte nur für den Liederkomponisten den gewillkürten Vorbehalt einführen. Ob das aber praktisch und durchführbar wäre, ist mir sehr zweifelhaft, und deshalb sage ich für meine Person: ich nehme die Aenderung des seitherigen Zustandes an und nehme die Unbequemlichkeit, die darin liegt, daß ich ein Lied nur mit Zustimmung seines Komponisten in öffentlicher Aufführung singen darf, mit in Kauf.

Also der Unterschied ist hier gemacht; Herr Kollege Dr. Spahn findet aber nur das Bedenken, diese Lieder von der allgemeinen Regel auszunehmen, weil dadurch Unzuträglichkeiten entstehen könnten. Ja, worin diese Unzuträglichkeiten bestehen sollen, ist mir nicht ganz klar.

Nun hat Herr Kollege Spahn noch einen Satz hinzugefügt, den ich auch noch kurz mitteilen will:

Unsere Komponisten singen nicht mehr mit dem Goetheschen Wort:

Das Lied, das aus der Kehle dringt,

Ist Lohn, der reichlich lohnet,

— die Zeiten sind vorüber; sie komponieren zu dem Zwecke des Lohnes.

Ja, diesem letzten Satze will ich, nebenbei bemerkt, ganz entschieden widersprechen. Das ist eine Herabsetzung, Herr Kollege Spahn, nehmen Sie es nicht übel — des höheren künstlerischen Berufs. Ich muß wirklich sagen: ich verkehre mit vielen Künstlern und Komponisten, aber ich kenne keinen einzigen, der lediglich des Lohnes wegen komponierte.

Ich habe nun bei meinem Antrage diesen Unterschied gemacht. Ich will ein gewillkürtes Verbot zulassen, wie es bisher bestanden hat. Deshalb sage ich, daß der Komponist, wenn er die öffentliche Aufführung im Auge hat, wenn er sie sich vorbehalten will, das auch ins Werk setzen kann. Dann ist allen demjenigen, was der Komponist will, vollkommen Rechnung getragen: er kann das Lied von dem öffentlichen Vortrage ausnehmen; alle Lieder, bei